

Die Parteimitglieder, die nicht in einem Betrieb, einer Maschinentraktorenstation, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft usw. beschäftigt sind oder in deren Betrieb es nicht möglich ist, Grundorganisationen oder Kandidatengruppen zu bilden, werden in Wohngruppen zusammengefaßt, im Dorf in der Wohnorganisation des Dorfes.

- 65 Sind in den Betrieben, Maschinentraktorenstationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften usw. weniger als drei Parteimitglieder, aber Kandidaten vorhanden, so können mit Zustimmung der Kreisleitung Kandidatengruppen der Partei gebildet werden, zu deren Leitung von der Kreisleitung ein Parteigruppenorganisator bestimmt wird.
- 66 In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 100 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb,